Die private Sozialhilfe spielt bei der Armutsbekämpfung eine wichtige Rolle

Autor(en): **Engler, Pascal**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die private Sozialhilfe spielt bei der Armutsbekämpfung eine wichtige Rolle

Die private und die öffentliche Sozialhilfe ergänzen sich gut. Das zeigt ein Blick auf die Entstehungsgeschichte und die heutige Positionierung der Angebote. Damit die private Sozialhilfe ihre Stärken voll ausspielen kann, braucht es eine leistungsfähige öffentliche Sozialhilfe.

Die Rolle der privaten Sozialhilfe vis-à-vis der öffentlichen Sozialhilfe und deren Verhältnis zueinander lässt sich auf verschiedene Weise beschreiben: über ihre Entstehungsgeschichte und ihre gesellschaftliche Bedeutung, über die Art der Trägerschaften und der Finanzierung oder über die spezifischen Angebote der privaten Sozialhilfe.

Historisch betrachtet war Sozialhilfe beziehungsweise die Armenfürsorge eine Aufgabe der Klöster. Im Hochmittelalter (1050 bis 1250) stiessen die Klöster jedoch an die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und drohten selbst zu verarmen. Dies und die damals wachsende Armut in der Bevölkerung bewirkte, dass neue Institutionen geschaffen wurden, die unabhängig von Kirchen und Klöstern entstanden: Spitäler sowie Siechen- und Armenhäuser. Erste bürgerliche Stiftungen trugen ebenfalls zur Kommunalisierung der Fürsorge bei. Die wirtschaftliche Krise des Spätmittelalters (1500) bewirkte dann einen weiteren Schritt in der Armenfürsorge. Die Fürsorge der Obrigkeiten und damit des Staats äusserte sich im Erlass und in der Durchsetzung gesundheitspolizeilicher Massnahmen und in Vorkehrungen zur Lebensmittelversorgung. Diese Betrachtungen zeigen, dass die private Sozialhilfe weiter zurückreicht als die öffentliche Sozialhilfe. Im verwandtschaftlichen Verhältnis kann sie gegenüber der öffentlichen Sozialhilfe eine Art Elternschaft geltend machen. Allerdings besteht auf eine Unterstützung durch private Sozialhilfe – im Gegensatz zur öffentlichen Sozialhilfe – kein klagbarer Rechtsanspruch.

Finanzierung und Trägerschaft

Die Finanzierung der öffentlichen Sozialhilfe erfolgt denn auch durch die öffentliche Hand. Die Kantone und Gemeinden sind für ihre Durchführung verantwortlich. Eine Ausnahme bildet die Sozialhilfe für Asylsuchende, für die der Bund die Hauptlast trägt. Die Finanzierung der privaten Sozialhilfe hingegen erfolgt durch Spendengelder und durch die Bewirtschaftung von Eigenkapital, aber teilweise auch durch die öffentliche Hand. In den vergangenen Jahrzehnten haben Leistungsvereinbarungen zwischen Privaten und dem Staat stark an Bedeutung gewonnen.

Private Hilfswerke binden die Bevölkerung in die Armutsbekämpfung ein.

Zu den auf nationaler Ebene wichtigsten privaten Sozialhilfeeinrichtungen gehören die drei «Pro-Werke» Pro Infirmis, Pro Senectute und Pro Juventute, Caritas Schweiz, das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH), das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) und die Heilsarmee. Die privaten Sozialhilfeeinrichtungen lassen sich in Hilfswerke (religiöse und nicht-religiöse), Stiftungen und weitere nicht staatliche Institutionen einteilen.

Relevanz des Angebots

Gemäss Bundesamt für Statistik belaufen sich die jährlichen direkten Sozialhilfeausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand auf rund zwei Milliarden Franken. Das Ausmass der privaten Sozialhilfe ist hingegen nicht erforscht. Schätzungen sind zwar möglich, aber mit Vorsicht zu geniessen. Folgende Überlegungen lassen darauf schliessen, dass der Umfang dieser Leistungen sehr bedeutsam ist. In der Schweiz gibt es rund 13 000 Stiftungen, knapp 40 Prozent von ihnen geben eine Tätigkeit im sozialen Bereich an. Insgesamt verfügen gemeinnützige Stiftungen über ein geschätztes Vermögen von 70 Milliarden Franken, wobei die jährliche Ausschüttung nur einen Bruchteil davon ausmacht. Eine unsystematische Umfrage bei den Pro-Werken und anderen national tätigen Hilfswerken im Hinblick auf diesen Beitrag lässt vermuten, dass sich das jährliche Unterstützungsvolumen der privaten Sozialhilfe auf rund 20 Millionen Franken beläuft. Das entspricht immerhin einem Prozent der staatlichen Ausgaben für die Sozialhilfe.

Anders als die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe sind die Angebote und Zuständigkeitsbereiche der Privaten nicht definiert. Klar ist hingegen, dass sie wichtige Aufgaben bereits vorgelagert zur Sozialhilfe übernehmen, indem sie beispielsweise Beratung für Ratsuchende anbieten, die noch nicht von staatlichen Stellen erfasst wurden. Oder sie springen dort ergänzend zu den Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe ein, wo diese nicht möglich oder nicht ausreichend sind. Das Angebot der privaten Sozialhilfe ist also sowohl in finanzieller Hinsicht wie auch in Bezug auf die Angebotspalette bedeutsam.

Ungeklärte Subsidiarität

Die SKOS-Richtlinien geben vor, dass Sozialhilfeleistungen grundsätzlich auch subsidiär sind gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. Die öffentliche Sozialhilfe wäre demnach nur subsidiär zu den Leistungen der Hilfswerke oder Stiftungen auszurichten.

Die Realität ist eine andere. Im Gegensatz zu früher haben die privaten Hilfswerke den Zugang zu ihren finanziellen Mitteln er-

Die private Sozialhilfe übernimmt wichtige Aufgaben, zum Beispiel die eines Mahlzeitendienstes für Rentnerinnen und Rentner. Bild: Keystone

schwert und orientieren sich oft an der öffentlichen Sozialhilfe. Die meisten unter ihnen betonen sinngemäss, dass die Leistungen der öffentlichen Hand nicht ersetzt, sondern nur gezielt ergänzt werden können. Hier zeigt sich ein nicht vollends geklärtes Verständnis der Subsidiarität. Die Frage lautet: Welche Leistung geht vor? Die Praxis verhält sich pragmatisch. Es gibt Sozialdienste, die versuchen, die freiwilligen Leistungen Dritter systematisch zu erschliessen, andere wiederum delegieren diese Verantwortung an die Klientel.

Gesellschaftliche Bedeutung

Die gesellschaftliche Bedeutung der privaten Sozialhilfe zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. Sie hilft da, wo die Unterstützung des Staats nicht greift, finanziert zum Beispiel Ferienaufenthalte für Bedürftige oder übernimmt Arztrechnungen. Die zahlreichen Projekte im Bereich der beruflichen und sozialen Integration sind ebenfalls zentral. Hinzu kommt die bereits genannte wichtige Beratungstätigkeit. Zudem bilden die Privaten eine Kohäsionskraft in der Zivilgesellschaft. Die Bevölkerung wird quasi in die Armutsbekämpfung eingebunden, mittels Spenden oder ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Gesellschaft nimmt hier ergänzend zum Staat eine unterstützende Rolle wahr.

In einem Referat hat SKOS-Präsident Walter Schmid einmal die Frage gestellt, ob Vormundschaft und Sozialhilfe Geschwister seien. Er verneinte dies und verwies dabei auf historische Gründe sowie auf die unterschiedliche Rechtsgestalt. Weiter oben wurde auch auf ein mögliches verwandtschaftliches Verhältnis von privater und öffentlicher Sozialhilfe hingewiesen. Immerhin tragen sie ja den gleichen «Nachnamen». Die Ausführungen haben aber deutlich gemacht: Zwischen der privaten und der öffentlichen Sozialhilfe besteht kein direktes Verwandtschaftsverhältnis. Und trotzdem besteht eine wichtige Beziehung zueinander. Während Betroffene die Unterstützung der öffentlichen Sozialhilfe rechtlich durchsetzen können – ähnlich wie bei der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern –, besteht kein Anrecht auf private Sozialhilfe. Die Rolle der privaten Sozialhilfe gegenüber der öffentlichen gleicht am ehesten der einer Gotte beziehungsweise Patin: Sie ist im Normalfall wenig belastet, die Gespräche haben einen informellen Charakter und Beratungen sind ohne Verpflichtungen möglich. Dafür kommt die finanzielle Hilfe nur unregelmässig (wie jedes Patenkind weiss), und die Höhe kann stark variieren.

Dies hat auch Konsequenzen für die künftige Sozialpolitik. Falls in Zukunft Leistungen vom Staat gekürzt werden sollten, können die Privaten nur begrenzt einspringen. Es braucht daher weiterhin eine leistungsfähige Sozialhilfe der öffentlichen Hand, damit die Privaten ihren angestammten wichtigen Part auch in Zukunft wahrnehmen können. ■

Pascal Engler
Dozent im Bachelor - und Masterstudiengang
Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit